

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

|                                                                                                                     |                                   |                                             |            |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|---------------------------------------------|------------|
| Stadtamt                                                                                                            |                                   | Stellungnahme-Nr.                           | Datum      |
| 21/51                                                                                                               |                                   | S0368/03                                    | 15.01.2003 |
| zur Anfrage Nr. F0185/02<br>d. Frau/Herrn/Fraktion<br>CDU-Ratsfraktion der Landeshauptstadt Magdeburg, v.21.11.2002 |                                   | Datum der Genehmigung<br>22.01.2003         |            |
|                                                                                                                     |                                   | Genehmigungsvermerk<br>OB, gez. Dr. Trümper |            |
| Bezeichnung<br>Nutzung von Kitas                                                                                    |                                   | Dezernenten<br>II, V                        |            |
| Verteiler<br>Der Oberbürgermeister                                                                                  | Sitzungstermin<br>21.01.2003 8:00 |                                             |            |

Das zuständige Fachamt Dezernat II/Amt 21 arbeitete folgenden Sachstand zu:

1. Wie groß ist der Personenkreis der säumigen Zahler bei der Nutzung der Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt?

Ca. 4 000 Personen sind per 31.12.2000 säumige Zahler, mit ca. 59 000 offenen Posten

2. Welche Summe an Forderungen ist inzwischen fällig?

Daraus resultieren offene Forderungen für Kindertagesstättengebühren (ohne Mahngebühren und Säumniszuschläge) in Höhe von 1 829 000 EUR.

3. Wie wird mit säumigen Zahlern grundsätzlich verfahren?

Nach erfolgloser Mahnung folgen Vollstreckungsmaßnahmen nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA).

Dazu gehören:

- Beauftragung der eigenen Vollstreckungsbeamten der Landeshauptstadt Magdeburg, die offenen Forderungen ggf. durch Sachpfändung beizutreiben. Dazu wird, falls notwendig, ein richterlicher Durchsuchungsbeschluss erwirkt sowie
- Kontenpfändungen, Pfändung des Arbeitseinkommens u. ä.

1. Wie viele Vollstreckungsverfahren sind aktuell in der Bearbeitung?

Wie viele Vollstreckungsverfahren für Forderungen aus der Nutzung der

Kindertagesstätten derzeit aktuell in Bearbeitung sind, kann in der Abteilung Vollstreckung nicht ermittelt werden, da dazu keine gesonderten Auswertungen geführt werden.

Hilfsweise können folgende Angaben zur Verfügung gestellt werden:

Im Jahr 2002 wurden der Abteilung Vollstreckung ca. 6 000 Vollstreckungsaufträge für offene Forderungen aus der Nutzung von Kindertageseinrichtungen (Hort und KITA) zur Bearbeitung übergeben. Dabei enthält ein Vollstreckungsauftrag für Kindertagesstättengebühren grundsätzlich eine bis drei offene Fälligkeiten.

Insgesamt wurden der Abteilung Vollstreckung im Jahr 2002 zur Beitreibung eigener Forderungen der Landeshauptstadt Magdeburg 39 190 Vollstreckungsaufträge übergeben.

Anmerkung:

Die Ermittlung der Anzahl der Vollstreckungsaufträge für rückständige Kindertagesstättengebühren ist rückwirkend nur zum Teil ermittelbar. Es erfolgte eine prozentuale Hochrechnung analog des Auftragsvolumens der wiederkehrenden Einnahmen (nähere Erläuterungen auf Anfrage).

2. Welche Summen wurden in der Vergangenheit über das Vollstreckungsverfahren eingenommen im Vergleich zu den offenen Forderungen?

Die Summe der über das Vollstreckungsverfahren eingenommenen Gebühren für Kindertagesstätteinrichtungen ist nicht ohne Weiteres ermittelbar. Der dazu notwendige verwaltungsmäßige Aufwand ist nicht vertretbar.